

SATZUNG
über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen
(Kinderkrippe, Kindergarten, Kinderhort, Mittagsbetreuung)
der Gemeinde Ismaning

(i.d.F vom 03.03.2023)

Die Gemeinde Ismaning erlässt aufgrund Art. 1, 2 und 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Art. 8a des Gesetzes vom 24. Mai 2019 (GVBl. S. 266) geändert worden ist folgende

Gebührensatzung

§ 1
Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen erhebt die Gemeinde Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren im Sinne dieser Satzung entsprechen den Elternbeiträgen im Sinne des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG).
- (2) Die Höhe der Benutzungsgebühren richtet sich in allen Kindertageseinrichtungen nach der beantragten Buchungszeit, die Gebühr für Mittagessen wird separat über das digitale System „i-NET-Menue®“ abgerechnet.

§ 2
Gebührensschuldner und Fälligkeit

- (1) Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten und die weiteren Unterhaltsverpflichteten des Kindes im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, die das Kind angemeldet haben und deren Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wird. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (2) Die Benutzungsgebühr entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in einer Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats, unabhängig davon, an wie vielen Tagen die Kindertageseinrichtung besucht wird. Die Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung sind jeweils zu Beginn eines Monats fällig.
- (3) Die Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung sind nicht während des Ferienmonats August zu entrichten mit Ausnahme der Gebühren für die Ferienbetreuung (§ 12).
- (4) Die Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung wird durch Lastschriftverfahren vom Konto des Gebührenschuldners eingezogen.
- (5) Die Gebühr für Mittagessen wird in § 13 geregelt.
- (6) Bei vorübergehender betriebsbedingter Schließung sowie streikbedingter Schließung von Kindertageseinrichtungen an mindestens elf Betriebstagen innerhalb eines Monats werden die bereits monatlich im Voraus vereinnahmten

Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung anteilig angerechnet oder zurückerstattet. Satz 1 gilt nicht für die Schließung während der Ferien oder soweit Ersatzlösungen angeboten werden.

§ 3 Leistungen

Mit den Gebühren werden die entstehenden Aufwendungen für Bildung, Erziehung, Betreuung und Mittagessen von Kindern in Kindertageseinrichtungen teilweise abgegolten. Die Anlage 1 „Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Ismaning“ in der jeweils gültigen Fassung ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 4 Gebührenbefreiung

- (1) Die Benutzungsgebühren können auf Antrag der Personensorgeberechtigten ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastungen durch die Gebühr den Gebührenschuldern oder dem Kind nicht zuzumuten sind und der Besuch der Kindertageseinrichtung für die Entwicklung des Kindes erforderlich ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII). Die Feststellung der zumutbaren Belastung richtet sich nach dem SGB VIII.
- (2) Auf Antrag der Personensorgeberechtigten und des Allgemeinen Sozialdienstes können für die Dauer eines Betriebsjahres (1. September bis 31. Juli des folgenden Jahres) die Benutzungsgebühren und die Gebühren für das Mittagessen ganz oder teilweise durch den Träger der Jugendhilfe übernommen werden, wenn der Aufenthalt in der Kindertageseinrichtung aus sozialpädagogischen Gründen dringend erforderlich ist und das Kind ansonsten die Kindertageseinrichtung nicht besuchen könnte.

§ 5 Gebührenentlastung

- (1) Gemäß Art. 23 Abs. 3 BayKiBiG können Benutzungsgebühren erlassen oder reduziert werden. Zur Entlastung der Familien leistet der Staat neben der Förderung nach Art. 18 Abs. 2 BayKiBiG einen Zuschuss zum Elternbeitrag für Kinder in Kindertageseinrichtungen, die nach gleichnamigen Gesetz gefördert werden.
- (2) Der Zuschuss beträgt 100 Euro pro Monat und wird für die Zeit vom 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, bis zum Schuleintritt gewährt. Der Zuschuss entfällt, wenn der Schulbesuch trotz Schulpflicht verweigert wird.
- (3) Die Gebührenentlastung gilt maximal bis zur Höhe der tatsächlich zu entrichtenden Gebühr für die Benutzung der Kindertageseinrichtung. Gebühren für das Mittagessen werden durch den Zuschuss nicht reduziert.

§ 6
Gebührenermäßigung/Gebührenerstattung

- (1) Bei Abwesenheit an mindestens 20 aufeinanderfolgenden Betriebstagen kann auf Antrag des Schuldners je volle 20 Tage eine Benutzungsgebühr in Höhe einer Monatsgebühr erstattet werden.

§ 7
Zahlungserleichterungen

- (1) Die Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung können auf Antrag des Schuldners in stets widerruflicher Weise gestundet oder es kann Ratenzahlung gewährt werden, wenn nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Schuldners die fristgerechte Bezahlung nicht zumutbar ist oder mit erheblichen Härten verbunden wäre.
- (2) Wenn sich der Schuldner unverschuldet in wirtschaftlicher Notlage befindet, kann die Gebühr für die Benutzung der Kindertageseinrichtung auf Antrag des Schuldners ganz oder teilweise erlassen werden.
- (3) Die Anträge gemäß Abs. 1 und 2 müssen begründet und glaubhaft gemacht werden. Die erforderlichen Entscheidungen trifft die Gemeinde.

§ 8
Gebührensätze Kinderkrippe

- (1) Die Benutzungsgebühr für den Besuch der Kinderkrippe der Gemeinde beträgt monatlich:

	<u>regulär:</u>	<u>ggfs. reduziert gem. § 5:</u>
4 bis 5 Stunden	€ 160,--	€ 60,--
mehr als 5 bis 6 Stunden	€ 180,--	€ 80,--
mehr als 6 bis 7 Stunden	€ 200,--	€ 100,--
mehr als 7 bis 8 Stunden	€ 220,--	€ 120,--
mehr als 8 bis 9 Stunden	€ 240,--	€ 140,--
mehr als 9 Stunden	€ 260,--	€ 160,--

- (2) Die gemäß Abs.1 zu entrichtende Benutzungsgebühr wird auf Antrag nach folgender Tabelle ermäßigt, wenn die entsprechenden Einkommensnachweise bei Aufnahme in die Einrichtung und jeweils zu Beginn eines weiteren Betreuungsjahres erbracht werden.

Stufe	maßgebliches Einkommen	Ermäßigung
I	bis € 27.000	50 %
II	€ 27.000 bis 30.000	40 %
III	€ 30.000 bis 34.000	30 %
IV	€ 34.000 bis 38.000	15 %
V	mehr als € 38.000	---

- (3) Als Einkommen ist zugrunde zu legen:
- bei bestehender Ehe oder eheähnlicher Gemeinschaft das Einkommen beider Partner,
 - bei geschiedener Ehe das Einkommen desjenigen Elternteils, dem das Sorgerecht übertragen wurde bzw. bei dem sich das Kind ständig aufhält,
 - bei getrenntlebenden Erziehungsberechtigten das Einkommen desjenigen, bei dem sich das Kind ständig aufhält,
 - bei Ledigen das Einkommen des Inhabers des Sorgerechts.

Als Jahreseinkommen gilt

- der Bruttojahresarbeitslohn nach Lohnsteuerkarte (Bescheinigung des Arbeitgebers bzw. Lohnsteuerjahresausgleich),
- der Gesamtbetrag der Bruttoeinkünfte nach Einkommensbescheiden,
- Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Kindergeld, Unterhaltsbeihilfen, Renten, Sozialhilfe, Mietbeihilfen, Unterhaltszahlungen und sonstige Einnahmen.

Maßgebend ist jeweils das Jahreseinkommen im Kalendervorjahr.

Ist zum Zeitpunkt der Anmeldung ein niedrigeres Einkommen als im Vorjahr zu erwarten, wird auf Antrag das nachgewiesene aktuelle Einkommen zugrunde gelegt. Nach Jahresablauf wird die Benutzungsgebühr entsprechend dem tatsächlichen Jahreseinkommen rückwirkend festgelegt, entsprechende Nachweise sind dann der Gemeinde vorzulegen.

- (4) Bei Geschwisterkindern in der Familie, für die Kindergeld gewährt wird, werden die Benutzungsgebühren auf Antrag ermäßigt.
1. Wird einer Familie Kindergeld für zwei Kinder gewährt, ermäßigt sich die einkommensabhängig ermittelte Benutzungsgebühr um weitere 25 %.
 2. Wird einer Familie Kindergeld für mindestens drei Kinder gewährt, wird die Ermäßigung nach Nummer 1 gewährt; darüber hinaus entfällt die Benutzungsgebühr für das dritte und jedes weitere Kind.

§ 9

Gebührensätze Kindergarten

- (1) Die Benutzungsgebühr für den Besuch der Kindergärten der Gemeinde beträgt monatlich:

	<u>regulär:</u>	<u>ggfs. reduziert gem. § 5:</u>
4 bis 5 Stunden	€ 45,--	€ 0,--
mehr als 5 bis 6 Stunden	€ 50,--	€ 0,--
mehr als 6 bis 7 Stunden	€ 55,--	€ 0,--
mehr als 7 bis 8 Stunden	€ 60,--	€ 0,--
mehr als 8 bis 9 Stunden	€ 65,--	€ 0,--
mehr als 9 Stunden	€ 70,--	€ 0,--

- (2) Bei Geschwisterkindern in der Familie, für die Kindergeld gewährt wird, werden die Benutzungsgebühren auf Antrag ermäßigt.

1. Wird einer Familie Kindergeld für zwei Kinder gewährt, ermäßigt sich die Gebühr um 25 %.
2. Wird einer Familie Kindergeld für mindestens drei Kinder gewährt wird die Ermäßigung nach Nummer 1 gewährt; darüber hinaus entfällt die Benutzungsgebühr für das dritte und jedes weitere Kind

§ 10 Gebührensätze Kinderhort

- (1) Die Gebühr für den Besuch des Kinderhortes der Gemeinde beträgt monatlich:

3 bis 4 Stunden	€ 40,--
mehr als 4 bis 5 Stunden	€ 45,--
mehr als 5 bis 6 Stunden	€ 50,--
mehr als 6 bis 7 Stunden	€ 55,--
mehr als 7 bis 8 Stunden	€ 60,--
mehr als 8 bis 9 Stunden	€ 65,--
mehr als 9 Stunden	€ 70,--

- (2) Bei Geschwisterkindern in der Familie, für die Kindergeld gewährt wird, werden die Gebühren auf Antrag ermäßigt.

1. Wird einer Familie Kindergeld für zwei Kinder gewährt, ermäßigt sich die Gebühr um 25 %.
2. Wird einer Familie Kindergeld für mindestens drei Kinder gewährt, wird die Ermäßigung nach Nummer 1 gewährt; darüber hinaus entfällt die Benutzungsgebühr für das dritte und jedes weitere Kind.

§ 11 Gebührensätze Mittagsbetreuung

- (1) Die Benutzungsgebühr für den Besuch der Mittagsbetreuung beträgt monatlich je € 30,- an fünf Wochentagen, € 25,- an vier Wochentagen, € 20,- an 3 Wochentagen, € 15,- an zwei Wochentagen und € 10,- an einem Wochentag.
- (2) Die Benutzungsgebühr für den Besuch der verlängerten Mittagsbetreuung beträgt € 45,- monatlich an fünf Wochentagen je € 40,- an vier Wochentagen, € 35,- an 3 Wochentagen, € 30,- an zwei Wochentagen und € 25,- an einem Wochentag.
- (3) Die Benutzungsgebühr für den Besuch der Randzeitenbetreuung der Ganztagschüler in der Mittagsbetreuung nach regulärem Unterrichtsende beträgt monatlich je € 30,- an fünf Wochentagen, € 25,- an vier Wochentagen, € 20,- an 3 Wochentagen, € 15,- an zwei Wochentagen und € 10,- an einem Wochentag.
- (4) Bei Geschwisterkindern in der Familie, für die Kindergeld gewährt wird, werden die Benutzungsgebühren auf Antrag ermäßigt.
 1. Wird einer Familie Kindergeld für zwei Kinder gewährt, ermäßigt sich die Gebühr nach Absatz 2 um 25 %.

2. Wird einer Familie Kindergeld für mindestens drei Kinder gewährt, wird die Ermäßigung nach Nummer 1 gewährt; darüber hinaus entfällt die Benutzungsgebühr für das dritte und jedes weitere Kind.

§ 12

Gebührenregelung für die Ferienbetreuung

- (1) Bei der Inanspruchnahme einer Ferienbetreuung durch Schüler in der Mittagsbetreuung, der verlängerten Mittagsbetreuung oder durch Schüler der Ganztagschule beträgt die Ferienbetreuungsgebühr je Ferienwoche € 10,-. Sie wird fällig im Monat nach der jeweiligen Ferienbetreuungszeit.
Wird ein Kind zur Ferienbetreuung angemeldet und erhält eine Platzzusage, so ist die Ferienbetreuungsgebühr in jedem Fall zu entrichten, auch wenn der Platz nicht in Anspruch genommen wird.
- (2) Wird einer Familie Kindergeld für mindestens drei Kinder gewährt, entfällt die Ferienbetreuungsgebühr nach Absatz 1 für das dritte und jedes weitere Kind.

§13

Gebühr für das Mittagessen

- (1) Für Kinder in Kindertageseinrichtungen, die an der zentralen Essensversorgung teilnehmen, ist zusätzlich zur Benutzungsgebühr eine Gebühr für das Mittagessen zu entrichten.
- (2) Die Teilnahme am Mittagessen ist für alle Kinder verpflichtend, die während der Mittagessenszeit in der Kindertageseinrichtung betreut werden.
- (3) Die Gebühr für Mittagessen entsteht erstmals nach rechtzeitiger Registrierung und Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten im digitalen System „i-NET-Menue®“ und in dem Moment der damit verbundenen ersten und jeder fortlaufend weiteren Essensbuchung.
Für Mittagessen muss das Guthabenkonto im System „i-NET-Menue®“ im Moment der Bestellung ausreichend aufgeladen sein.

Das Mittagessen für Kinder kostet:

- ab 01.04.2023: 3,50 Euro pro Mittagessen
 - ab 01.04.2024: 4,- Euro pro Mittagessen
- (4) Bestellmöglichkeiten, Bestellfristen und Stornierungsmöglichkeiten durch Personensorgeberechtigte sind im digitalen System „i-NET-Menue®“ geregelt.

§ 14

Datenschutz

- (1) Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Rahmen der Umsetzung dieser Satzung erfolgt nach Maßgabe der jeweils gültigen Datenschutzgesetze. Eine Zweckänderung für die Verarbeitung personenbezogener Daten auf Basis

dieser Satzung ist ausgeschlossen. Diese bedarf immer einer Einwilligung des Betroffenen. Informationen für die Betroffenen stehen auf der Website der Gemeinde Ismaning.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 1. April 2022 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 1. September 2019 außer Kraft.

Ismaning, 18. Februar 2022
GEMEINDE ISMANING

Gez. Dr. Alexander Greulich
Erster Bürgermeister